

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

**Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach
Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Magister Artium (M.A.)**

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c oder über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a
 - c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. bbeizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft (einschl. Informatik).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z. B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.);
- b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Magisterstudiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.);
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei das Fach Deutsch 3-fach und die bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache 2-fach gewertet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Kurse (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 17,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

**Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach
Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Magister Artium (M.A.)**

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 14. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

(1) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Bildungsplanung/Instructional Design des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Bildungsplanung/Instructional Design des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Betrieben mit einem dem Studiengang Bildungsplanung/Instructional Design entsprechenden Profil.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Bildungsplanung/Instructional Design des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Bildungsplanung/Instructional Design des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Bildungsplanung/Instructional Design des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Betrieben mit einem dem Studiengang Bildungsplanung/Instructional Design entsprechenden Profil.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Bildungsplanung/Instructional Design des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, *Magister Scientiarum*, *Magister Artium* im Fach Biologie mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magisterexamen)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, *Magister Scientiarum*, *Magister Artium* im Fach Biologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber / Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 1, 2. (a-c)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor / die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), wie sie im Zeugnis der HZB ausgewiesen ist,
- b) einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 1, 2. (a-c).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 12 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung (z.B. BTA, CTA, PTA, MTA, Laborant/in),
- b) praktische Tätigkeiten (z.B. biologisch ausgerichtetes Praktikum in Industrie, Natur-, Umweltschutz),
- c) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien, Magister Scientiarum, Magister Artium im Fach Biologie wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft des Studienganges Bakkalaureus Artium/ Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c oder über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z. B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.);
- b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten B.A.-Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.);
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei das Fach Deutsch 3-fach und die bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache 2-fach gewertet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Kurse (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 17,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Deutsch des Studienganges Lehramt

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Deutsch des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c oder über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a
- c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) die bestbenotete Naturwissenschaft (einschl. Informatik).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z.B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.);
 - b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Lehramtsstudiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.);
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei das Fach Deutsch 3-fach und die bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache 2-fach gewertet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Kurse (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 17,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Deutsch des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikei 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/ Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 6a genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe b),
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im englischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a)
- beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:

- a) allgemeine Durchschnittsnote,
- b) Mathematik,
- c) Deutsch,
- d) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Wurde Englisch nicht belegt, so wird zunächst die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (max. 4 Halbjahre), sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) mindestens dreimonatiger, zusammenhängender studiengangbezogener Aufenthalt im englischsprachigen Ausland mit Praxiserfahrung,
- b) abgeschlossene Berufsausbildung/berufliche Tätigkeit,
- c) schriftliche Leistungserhebung gemäß § 6a.

§ 6a Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 25. Juli bis 15. August an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 30 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 100 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 7 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c)).

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe sowie die allgemeine Durchschnittsnote werden wie folgt gewichtet:

aa) Deutsch,	10%
bb) Mathematik,	10%
cc) eine fortgeführte Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d),	20%
dd) allgemeine Durchschnittsnote	60%

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die erreichte Gesamtpunktzahl der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten 4 Einzelpunktzahlen werden ins das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

a) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im englischsprachigen Ausland nachweisen, deren Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten B.A.-Studiums an der Universität Freiburg liegt, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 angehoben.

- b) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, bzw. eine berufliche Tätigkeit nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 angehoben.
- c) Die im Test erreichte Punktzahl führt zu folgender Anhebung der gemäß Ziffer 1 ermittelten Punktzahl:
- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| 100 bis 90 Punkte: | Anhebung der Punktzahl um 1,0 |
| 89 bis 80 Punkte: | Anhebung der Punktzahl um 0,8 |
| 79 bis 70 Punkte: | Anhebung der Punktzahl um 0,6 |
| 69 bis 60 Punkte: | Anhebung der Punktzahl um 0,4 |
| 59 bis 50 Punkte: | Anhebung der Punktzahl um 0,2 |
| weniger als 50 Punkte: | keine Anhebung der Punktzahl |

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziffer 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Englisch / Englische Philologie des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt / Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Englische Philologie / Englisch des Studienganges Magister Artium (M.A.) / Staatsexamen Höheres Lehramt 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe b),
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im englischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:

- a) allgemeine Durchschnittsnote,
- b) Mathematik,
- c) Deutsch,
- d) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Wurde Englisch nicht belegt, so wird zunächst die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (max. 4 Halbjahre), sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) mindestens dreimonatiger, zusammenhängender studiengangbezogener Aufenthalt im englischsprachigen Ausland mit Praxiserfahrung,
- b) abgeschlossene Berufsausbildung/berufliche Tätigkeit.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe sowie die allgemeine Durchschnittsnote werden wie folgt gewichtet:

aa) Deutsch,	10%
bb) Mathematik,	10%
cc) eine fortgeführte Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d),	20%
dd) allgemeine Durchschnittsnote	60%

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die erreichte Gesamtpunktzahl der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten 4 Einzelpunktzahlen werden ins das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im englischsprachigen Ausland nachweisen, deren Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Lehramts-/Magister-Studiums an der Universität Freiburg liegt, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 angehoben.
- b) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, bzw. eine berufliche Tätigkeit nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziffer 2 ermittelten Punktzahl (max. 17 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Englische Philologie/ Englisch des Studienganges Magister Artium (M.A.)/ Staatsexamen Höheres Lehramt wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

**Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach
Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Studienganges Magister Artium (M.A.)**

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 14. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

(1) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach "FrankoMedia: Sprache, Literatur, Kultur" des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur, Kultur des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b,
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Französisch belegt, so ist zwingend Französisch zu berücksichtigen. Wurde Französisch nicht belegt, jedoch eine andere romanische Sprache, so wird diese gewertet. Wurde keine romanische Sprache belegt, wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene moderne Fremdsprache gewertet.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- c) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, oder Latein oder Altgriechisch, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Sprache, sodann vorrangig die dem besten Ergebnis abgeschlossene Sprache, sowie schulische Leistungen im Fach Informatik/Informationstechnische Grundbildung bzw. in einem entsprechenden Fach;
- d) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit im Bereich Fremdsprachen oder im Bereich der gedruckten, der audio-visuellen oder der elektronischen Medien (freie Mitarbeit; Praktikum; abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, etc.);
- e) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
 - dd) weiteren Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a,
 - ee) Informatik/Informationstechnische Grundbildung oder einem entsprechenden Fach

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß Buchst. cc wie folgt gewichtet werden: Französisch wird dreifach, eine andere romanische Sprache wird 2-fach und eine sonstige moderne Fremdsprache wird 1-fach gewichtet.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 32) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Aufenthalt im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur, Kultur des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/ Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/ der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und/oder Berufsausübung gemäß der Anlage zu dieser Satzung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen,
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (zusammen maximal 1 Seite DIN A4).

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für die drei Studiengänge des Faches Geographie eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Institutes für Physische Geographie und des Institutes für Kulturgeographie angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer des Abiturzeugnisses zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) bestes der naturwissenschaftlichen Fächer (Chemie, Physik, Biologie),
- e) bestes der sozialwissenschaftlich/historischen Fächer (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Politik),
- f) Geographie.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- c) praktische Tätigkeiten, z.B. im Naturschutz oder Entwicklungsdienst,
- d) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)
erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 12 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) bestes der fortgeführten naturwissenschaftlichen Fächer (Chemie, Physik, Biologie),
 - bb) bestes der fortgeführten sozialwissenschaftlich/historischen Fächer (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftswissenschaften, Politik, etc.),
 - cc) Geographie (falls als eigenes Fach ausgewiesen),
erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 12 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- c) praktische Tätigkeiten, z.B. im Naturschutz oder Entwicklungsdienst,
- d) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a), b), und c) (schulische Leistungen, maximal 3 x 15 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die drei Studiengänge des Faches Geographie wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Anlage

Liste relevanter Berufe für des hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum

Anlage

zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum

Relevante Berufe

Auszug aus der Liste der Ausbildungsberufe der Bundesanstalt für Arbeit (<http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/abisz.html>)

Anlagenelektriker/in (Elektroanlageninstallation)
Anlagenmechaniker/in
Assistent/in - Betriebsinformatik
Assistent/in - Elektronik und Datentechnik
Assistent/in - Freizeitwirtschaft
Assistent/in – Gesundheit- und Sozialwesen
Assistent/in - Informationstechnik
Assistent/in - Technische Kommunikation u. Dokumentation
Assistent/in - Wirtschaftsinformatik
Außenhandelsassistent/in
Außenhandelskorrespondent/in

Bauzeichner/in
Beamt(er/in) - Flurbereinigung (mittl. techn.Dienst)
Beamt(er/in) - Forstdienst (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) – Kommunalverwaltung (einfacher Dienst)
Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) - Wetterdienst (mittl. Dienst)
Berg- u. Skiführer/in
Berufskollegiat/in – Elektrotechnik
Betriebswirt/in
Biologielaborant/in
Büroinformationselektroniker/in

Campaigner/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
City-Manager/in
Communitymanager/in

Datentechnische/r Assistent/in

Denkmalpfleger/in
Designer/in (staatl.gepr.) - Grafik
Designer/in (staatl.gepr.) - Informationsdesign

Elektromechaniker/in
Elektroniker/in - Gerätetechnik und Systeme
Elektrotechnische/r Assistent/in
Erzieher/in
Euro-Fremdsprachenkorrespondent/in
Europa-Sekretär/in
Europa-Wirtschaftsassistent/in

Fachangestellte/r - Medien- und Informationsdienste
Fachinformatiker/in
Fachkraft - Wasserwirtschaft
Fachunteroffizier/in - Geoinformationsdienst
Feldwebel/Frau Feldwebel - Geoinformationsdienst
Forstwirt/in
Fremdsprachenassistent/in

Gärtner/in – Garten- und Landschaftsbau

Handelsassistent/in
Handelsfachwirt/in (Abi-Ausbildung)

IT-System-Elektroniker/in
Industrie Kaufmann/frau
Informatikassistent/in
Informatiker/in - Multimedia
Internationale/r Assistent/in - Multimedia
Internationale/r Management-Assistent/in

Kartograph/in
Kaufm. Assistent/in
Kaufm. Assistent/in - Umweltschutz
Kaufmann/-frau - Entsorgungs- u. Recyclingwirtschaft
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in

Medienassistent/in
Mediengestalter/in - Digital- und Printmedien
Medieninformatiker/in
Mikrotechnologe/-technologin

Nachrichtengerätetechniker/in
Nautische/r Offiziersassistent/in

PC-Fachkraft - kaufmännisch
Pflanzenschutzlaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in

Referent/in für Gesundheitstourismus
Reiseverkehrskaufmann/frau - Touristik

Schiffahrtskaufmann/-frau

Seegüterkontrolleur/in
Speditionskaufmann/frau
Systemelektroniker/in

Techn. Assistent/in - Informatik
Techn. Assistent/in - Medieninformatik
Techn. Assistent/in - naturkundliche Museen/Forschungsinst.
Technischer Zeichner/in
Thermometermacher/in
Tierwirt/in
Touristikassistent/in

Übersetzer/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Unteroffizier/in - Bundeswehr

Ver- und Entsorger/in - Abfall
Ver- und Entsorger/in - Abwasser
Ver- und Entsorger/in - Wasserversorgung
Verfahrensmechaniker/in - Steine- und Erdenindustrie
Vermessungstechniker/in
Verwaltungsfachangestellte/r

Wasserbauer/in
Werkzeugmechaniker/in
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in
Wirtschaftsassistent/in - Landwirtschaft
Wirtschaftsinformatik - Assistent/in
Wirtschaftslogistiker/in
Wirtschaftsübersetzer/in

Zoologisch-techn.(r) Assistent/in

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hydrologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Hydrologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und/oder Berufsausübung gemäß der Anlage zu dieser Satzung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen,
 - c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (zusammen maximal 1 Seite DIN A4).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für den Studiengang Hydrologie eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Hydrologie angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer des Abiturzeugnisses zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) Physik,
- e) Chemie,
- f) Biologie,
- g) Geographie.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- c) praktische Tätigkeiten, z.B. im Naturschutz oder Entwicklungsdienst,
- d) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 12 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) Physik,
 - bb) Chemie,
 - cc) Biologie,
 - dd) Geographie
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 16 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- c) praktische Tätigkeiten, z.B. im Naturschutz oder Entwicklungsdienst,
- d) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a), b), und c) (schulische Leistungen, maximal 3 x 15 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Hydrologie wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Anlage

Liste relevanter Berufe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hydrologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Anlage

zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hydrologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Relevante Berufe

Auszug aus der Liste der Ausbildungsberufe der Bundesanstalt für Arbeit
(<http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/abisz.html>)

Beam(t)er(in) - Wetterdienst (mittlerer Dienst)

Biologielaborant/in

Biologisch-technische/r Assistent/in

Biotechnologische/r Assistent/in

Chemielaborant/in

Chemiekant/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Datentechnische/r Assistent/in

Fachinformatiker/in

Fachkraft - Abwassertechnik, Wasserversorgungstechnik, Wasserwirtschaft

Forstwirt/in

Informatikassistent/in

Informatiker/in - Multimedia

Kartograph/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in

Pflanzenschutzlaborant/in

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Physikalisch-technische/r Assistent/in

Physiklaborant/in

Systeminformatiker/in

Techn. Assistent/in - Informatik

Umweltschutztechnischer Assistent/in

Ver- und Entsorger/in - Abwasser, Wasserversorgung

Wasserbauer/in

Zoologisch-technische/r Assistent/in

Zytologieassistent/in

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft (Grundzüge des Strafrechts; Grundzüge des Öffentlichen Rechts; Grundzüge des Bürgerlichen Rechts) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Die Zulassung zum Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

b) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

1. Bewertung der schulischen Leistung

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern werden die folgenden fachspezifischen Benotungen der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Deutsch: 33 1/3 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik: 33 1/3 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte in den Fremdsprachen, wobei eine bessere Note im Fach Latein alleine zugrundegelegt wird: 33 1/3 %

Fachspezifischer Durchschnitt der Leistungspunkte ist die aus den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Leistungspunkten der beiden letzten Schuljahre gemittelte Punktzahl, die auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet wird.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die innerhalb der ihnen vom Studierendensekretariat mitgeteilten Frist eine studienbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,2 Punkte angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Entsprechend den gemäß § 6 ermittelten Punkten ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, zu bilden. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Die nicht ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen nehmen an den Nachrückverfahren nach der Auswahlliste teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung gem. § 1 JAPrO vom 8. Oktober 2002) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

b) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

1. Bewertung der schulischen Leistung

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern werden die folgenden fachspezifischen Benotungen der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Deutsch: 33 1/3 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik: 33 1/3 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte in den Fremdsprachen, wobei eine bessere Note im Fach Latein alleine zugrundegelegt wird: 33 1/3 %

Fachspezifischer Durchschnitt der Leistungspunkte ist die aus den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Leistungspunkten der beiden letzten Schuljahre gemittelte Punktzahl, die auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet wird.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die innerhalb der ihnen vom Studierendensekretariat mitgeteilten Frist eine studienbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,2 Punkte angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Entsprechend den gemäß § 6 ermittelten Punkten ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, zu bilden. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Die nicht ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen nehmen an den Nachrückverfahren nach der Auswahlliste teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Bakkalaureusstudiengangs 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Abteilung für Kognitionswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- d) Psychologie, oder falls nicht vorhanden die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit im Bildungs- und Gesundheitswesen (z.B. als Krankenpfleger/Krankenschwester, als Erzieher/in oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- dd) Psychologie, oder falls nicht vorhanden der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Kognitionswissenschaft des Bakkalaureusstudiengangs wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Kognitionswissenschaft des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Abteilung für Kognitionswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- c) Psychologie, oder falls nicht vorhanden die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit im Bildungs- und Gesundheitswesen (z.B. als Krankenpfleger/Krankenschwester, als Erzieher/in oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- dd) Psychologie, oder falls nicht vorhanden der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Kognitionswissenschaft des Magisterstudiengangs wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Kunstgeschichte des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. bbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Kunstgeschichtlichen Instituts angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, oder in Latein oder Altgriechisch, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Sprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Sprache,
- b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Tätigkeitsbereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
- dd) weiteren Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei Deutsch zweifach gewichtet wird. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Summe der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 24) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z.B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) gesondert auf einer Skala von 1 bis 3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahl das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Kunstgeschichte des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges (Magister Artium)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Kunstgeschichtlichen Instituts angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, oder in Latein oder Altgriechisch, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Sprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Sprache,
 - b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Tätigkeitsbereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
 - dd) weiteren Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei Deutsch zweifach gewichtet wird. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Summe der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 24) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z.B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) gesondert auf einer Skala von 1 bis 3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahl das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Diplomstudiengang Molekulare Medizin 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen/ Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (maximal zwei DIN A 4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und
 - c) ggf. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistentbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten für Biologie und Medizin wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Diplomstudienganges Molekulare Medizin (§ 5 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung).

- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der zuständigen Fakultäten haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerberinnen/ Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 geregelten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:
 - a) Alle im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erzielten Ergebnisse in den nachfolgenden Fächern:
 - aa) Mathematik.
 - bb) Der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.
 - cc) Der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik; falls keine zweite Note in einem dieser Fächer vorliegt oder weniger als 3 Halbjahre belegt wurden, zählt ersatzweise die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punktzahl durch 56 bzw. 60¹ dividiert.
 - b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistent.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 6 Abs. 1 a. aa) - cc) sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.

¹ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 dividiert, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 dividiert.

Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert, wobei das Fach Mathematik zweifach gewertet wird, und durch 4 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung sonstiger Leistungen:

Bewerberinnen/ Bewerber, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistent nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerberinnen/ Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Plätze im Diplomstudiengang Molekulare Medizin.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Ergebnisse nachfolgender Fächer zu berücksichtigen:
- a) Mathematik.
 - b) Deutsch.
 - c) Die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/ der Bewerber für den ausgewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.07. bis 15.08. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/ Bewerber werden rechtzeitig von der Universität zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin/ jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/ Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/ Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen/Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die nach dem Ergebnis folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 7 Abs. 2 sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.
Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert und durch 3 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.
 - b) Für ausländische Noten gilt § 6 Abs. 2 Ziffer 1b entsprechend.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die im Auswahlgespräch vergebenen Punkte gemäß § 8 Abs. 5 werden addiert. Die schulischen Leistungen und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 5 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen/ Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
 - (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin wird auf 8 % festgelegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c oder über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a
 - c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. bbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) die bestbenotete Naturwissenschaft (einschl. Informatik).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z. B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.);
 - b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Magisterstudiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.);
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei das Fach Deutsch 3-fach und die bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache 2-fach gewertet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Kurse (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 17,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Neuere deutsche Literaturgeschichte des Magisterstudien-ganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in Kopie

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.

(3) Zusätzlich erfolgt die Auswahl durch eine schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

§ 7 Test

(1) Es wird ein schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Politikwissenschaft/Wissenschaftliche Politik relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 25.7. bis 15.8. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 45 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Multiple Choice-Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Ziff. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges bzw. für das Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Portugiesisch 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im portugiesisch- oder galicischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Portugiesisch belegt, so ist zwingend Portugiesisch zu berücksichtigen. Wurde Portugiesisch nicht belegt, jedoch eine andere romanische Sprache, so wird diese gewertet. Wurde keine romanische Sprache belegt, wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene moderne Fremdsprache gewertet.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, oder Latein oder Altgriechisch, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Sprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Sprache;
 - b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im portugiesisch- oder galicischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c
 - dd) weiteren Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a,

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß Buchst. cc wie folgt gewichtet werden: Portugiesisch wird dreifach, eine andere romanische Sprache wird 2-fach und eine sonstige moderne Fremdsprache wird 1-fach gewichtet.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 32) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Aufenthalt im portugiesisch- oder galicischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 15,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Portugiesisch des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Psychologie des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- d) Psychologie oder, falls nicht vorhanden, die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit im Bildungs- und Gesundheitswesen (z.B. als Krankenpfleger/Krankenschwester, als Erzieher/in oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- dd) Psychologie oder, falls nicht vorhanden, der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Psychologie des Bakkalaureusstudiengangs wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201); geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Psychologie des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- d) Psychologie oder, falls nicht vorhanden, die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit im Bildungs- und Gesundheitswesen (z.B. als Krankenpfleger/Krankenschwester, als Erzieher/in oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig Englisch, sodann die bessere Note in dieser Reihenfolge gewertet),
- dd) Psychologie oder, falls nicht vorhanden, der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Psychologie des Magisterstudiengangs wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in Kopie

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) Schriftliche Leistungserhebung nach § 7.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Soziologie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Er besteht aus folgenden Elementen: Fill-in-Verfahren, Kurzaufsätze, Sprachtest, Mathematikaufgabe. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 25.7. bis 15.8. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 * geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 60.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 60 Punkte). Es wird nicht gerundet. Die so errechnete Punktzahl wird durch 4 geteilt; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 Ziff. 1 (max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 (max. 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Spanisch 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Spanisch belegt, so ist zwingend Spanisch zu berücksichtigen. Wurde Spanisch nicht belegt, jedoch eine andere romanische Sprache, so wird diese gewertet. Wurde keine romanische Sprache belegt, wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene moderne Fremdsprache gewertet.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, oder Latein oder Altgriechisch, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Sprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Sprache;
 - b) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
 - dd) weiteren Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß Buchst. cc wie folgt gewichtet werden: Spanisch wird dreifach, eine andere romanische Sprache wird 2-fach und eine sonstige moderne Fremdsprache wird 1-fach gewichtet.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 32) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 15,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Spanisch des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung des Studiengangs Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) die Bescheinigung über die bestandene Sparteingangsprüfung entsprechend der Sparteingangsprüfungsverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.03.1997,
 - c) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 3beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird,
- d) Sport,
- e) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung relevanten Tätigkeitsbereich,
- b) Leistungen und Weiterbildungen im außerschulischen Sportbereich:
 - aa) Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter)
 - bb) vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften
 - cc) Mitgliedschaft in einem Landeskader oder entsprechende Leistungen und Weiterbildungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Mathematik,
- bb) Deutsch,
- cc) der modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
- dd) Sport,
- ee) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Abiturnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte im Fach Sport dreifach gewichtet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 1 bis 20.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

b) Die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen erreichte Punktezahl führt zu folgender Anhebung der gemäß Ziffer 1 ermittelten Punktezahl:

20 bis 13 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 1,0
12,9 bis 7,0 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,7
6,9 bis 3,5 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,3
weniger als 3,5 Punkte:	keine Anhebung der Punktezahl

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktezahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote im Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sportwissenschaft des Studiengangs Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Sportwissenschaft des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) die Bescheinigung über die bestandene Sparteingangsprüfung entsprechend der Sparteingangsprüfungsverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.03.1997,
 - c) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird,
- d) Sport,
- e) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Sportwissenschaft relevanten Tätigkeitsbereich,
- b) Leistungen und Weiterbildungen im außerschulischen Sportbereich:
 - aa) Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter)
 - bb) vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften
 - cc) Mitgliedschaft in einem Landeskader oder entsprechende Leistungen und Weiterbildungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Mathematik,
- bb) Deutsch,
- cc) der modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
- dd) Sport,
- ee) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Abiturnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte im Fach Sport dreifach gewichtet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 1 bis 20.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

b) Die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen erreichte Punktezahl führt zu folgender Anhebung der gemäß Ziffer 1 ermittelten Punktezahl:

20 bis 13 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 1,0
12,9 bis 7,0 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,7
6,9 bis 3,5 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,3
weniger als 3,5 Punkte:	keine Anhebung der Punktezahl

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktezahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote im Nebenfach Sportwissenschaft des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Sportwissenschaft des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach und Nebenfach Sport des Lehramtsstudienganges und im Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) die Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung entsprechend der Sporteingangsprüfungsverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 12.03.1997,
 - c) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 3beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- d) Sport.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Leistungen und Weiterbildungen im außerschulischen Sportbereich:
 - aa) Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter)
 - bb) vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften
 - cc) Mitgliedschaft in einem Landeskader oder entsprechende Leistungen und Weiterbildungen.
- b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Sport bzw. Sportwissenschaft relevanten Tätigkeitsbereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Mathematik,
- bb) Deutsch,
- cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
- dd) Sport

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte im Fach Sport dreifach gewichtet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 24) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 1 bis 20.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

b) Die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen erreichte Punktezahl führt zu folgender Anhebung der gemäß Ziffer 1 ermittelten Punktezahl:

20 bis 13 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 1,0
12,9 bis 7,0 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,7
6,9 bis 3,5 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,3
weniger als 3,5 Punkte:	keine Anhebung der Punktezahl

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktezahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Fach Sport/Sportwissenschaft des Lehramts- bzw. Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sporttherapie des Studiengangs Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63 ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Sporttherapie des Bakkalaureusstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird,
 - d) Sport,
 - e) die bestbenotete Naturwissenschaft.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Sporttherapie relevanten Tätigkeitsbereich,
 - b) Leistungen und Weiterbildungen im außerschulischen Sportbereich:
 - aa) Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter)
 - bb) vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften
 - cc) Mitgliedschaft in einem Landeskader oder entsprechende Leistungen und Weiterbildungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Mathematik,
- bb) Deutsch,
- cc) der modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
- dd) Sport,
- ee) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Abiturnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte im Fach Sport dreifach gewichtet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 1 bis 20.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

b) Die bei der Bewertung der sonstigen Leistungen erreichte Punktezahl führt zu folgender Anhebung der gemäß Ziffer 1 ermittelten Punktezahl:

20 bis 13 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 1,0
12,9 bis 7,0 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,7
6,9 bis 3,5 Punkte:	Anhebung der Punktezahl um 0,3
weniger als 3,5 Punkte:	keine Anhebung der Punktezahl

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktezahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote im Nebenfach Sporttherapie des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c oder über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a
 - c) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. bbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Deutschen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) die bestbenotete Naturwissenschaft (einschl. Informatik).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) eine mindestens dreimonatige, zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung (z. B. Mitarbeit in Zeitungen, Werbung o.ä.), nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.);
 - b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Magisterstudiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.);
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft (einschl. Informatik)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei das Fach Deutsch 3-fach und die bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache 2-fach gewertet werden.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Kurse (max. 28) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- b) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um einen Punkt angehoben.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,5 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 17,5 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Magisterstudien-ganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Völkerkunde des Studienganges Magister Artium (M.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 26.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Völkerkunde des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten und/oder Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b und c,
- c) ggf. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. d

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Völkerkunde angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) schulische Leistungen in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache, sowie schulische Leistungen in Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde,
 - b) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit in einer entwicklungspolitisch engagierten Einrichtung (Praktikum, Soziales Jahr o.ä., nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes),
 - c) eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im außereuropäischen Ausland,
 - d) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurden.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c,
 - dd) weiteren modernen Fremdsprachen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a,
 - ee) Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Fächer aa, cc und ee 2-fach gewichtet werden. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 36) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben,
- b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. c durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 Punkt angehoben,
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. d nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 20 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Völkerkunde im Magisterstudiengang wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

**Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach
Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Studienganges Magister Artium (M.A.)**

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 14. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- dd) der bestbenoteten Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

(1) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Informatik ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
- c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen
beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 4 Hochschullehrern zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Wissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Studiengangspezifische Fächer in der HZB
2. Studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit
3. Fachspezifische Zusatzqualifikation/außerschulische Leistungen.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

a) Grundlage der Bewertung sind die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, zurückgerechneten Punkte sowie die aus den Fächern gemäß Buchstabe b) gebildeten fachspezifischen Punktzahlen. Aus beiden Punktzahlen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet.

(b) In die fachspezifischen Punktzahlen fließen die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

aa) Mathematik

bb) jeweils der beste in einem Halbjahr erzielte Sprachkurs (einschließlich Deutsch)

cc) jeweils der beste in einem Halbjahr erzielte Kurs in einem naturwissenschaftlichen/technischen Fach, welches nicht Informatik oder EDV ist (z.B.: Biologie, Chemie, Physik oder Technik).

(c) Die Gesamtpunktzahl wird in folgenden Schritten gebildet:

aa) die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Buchstabe b) aa) bis cc) erreichten Punkte werden kursweise addiert;

bb) die aus die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Schlüssel zurückgerechneten Punkte werden viermal addiert;

Note 0,7-0,9=15 Punkte / 1,0-1,2=14 / 1,3-1,6=13 / 1,7-1,9=12 / 2,0-2,2=11 / 2,3-2,6=10 / 2,7-2,9=9 / 3,0-3,2=8 / 3,3-3,6=7 / 3,7-3,9=6 / 4,0-4,2=5 / 4,3-4,6=4 / 4,7-4,9=3 / 5,0-5,2=2 / 5,3-5,6=1 / 5,7-6,0=0

cc) sodann werden die Punktesummen addiert;

dd) die addierten Punktesummen werden durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Teilung ergibt die Gesamtpunktzahl, die nach zwei Stellen hinter dem Komma abgeschnitten wird.

d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

e) Die nach Buchstabe c) ermittelte Gesamtpunktzahl verbessert sich um bis zu maximal 1 Punkt durch weiterreichende Kenntnisse im Bereich Informatik/Mathematik. Insbesondere wird angerechnet:

aa) Belegung eines Grundkurses Informatik in der Oberstufe, über einen Zeitraum von mindestens zwei Halbjahren(+ 0,5 Punkte),

bb) Belegung eines Leistungskurses Informatik in der Oberstufe (+ 1 Punkt),

cc) Belegung eines Leistungskurses Mathematik in der Oberstufe (+ 0,5 Punkte).

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit:

Die unter Ziffer 1. errechnete Gesamtpunktzahl erhöht sich um bis zu maximal 1 Punkt für eine Ausbildung (+ 1 Punkt) oder ein mindestens vierwöchiges Praktikum (bis zu +1 Punkt) in einem Informatik-relevanten Bereich.

3. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen:

a) Die unter Ziffer 1. errechnete Gesamtpunktzahl erhöht sich um bis zu 0,5 Punkte beim Nachweis über außerschulisch erworbene Kenntnisse im Bereich Informatik (z.B. Programmieren), die nicht unter Ziffer 2. fallen.

b) Sie erhöht sich um bis zu maximal 1 Punkt (in Ausnahmefällen bis zu 2 Punkten) durch sonstige besondere Leistungen, die nicht unter Ziffer 1. Buchstabe e) oder Ziffer 2. fallen (z.B. Preise im Bereich Informatik, Seminare).

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert. Geeignet ist, wer mindestens 9 Punkte erzielt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

vom 18. Juni 2003

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471ff.), hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 11. Juni 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Slavistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/B.A. ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das gewählte Fach getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Slavistik im B.A.-Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über Aufenthalte im slavischsprachigen Ausland gemäß § 6 Ziff. 2

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Slavischen Seminars zusammen, die von der Leitung der Universität bestimmt werden.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Eignungsfeststellungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für das Fach Slavistik im Bakkalaureusstudiengang der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7
2. Nachweis eines mindestens 3-monatigen zusammenhängenden Aufenthalts im slavischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

§ 7 Test

(1) Es wird ein schriftlicher Test zur Überprüfung der Sprachkenntnisse in einer der folgenden slavischen Sprachen durchgeführt: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bulgarisch, Kroatisch/Serbisch. Der Bewerber bzw. die Bewerberin gibt zusammen mit seinem Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an, für welche dieser Sprachen er bzw. sie den Test durchführen möchte. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 15.07. bis 15.08. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 20 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, am nächstfolgenden Test erneut teilzunehmen, wenn der Universität unverzüglich nach der Testabnahme schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Versäumnis bzw. den Abbruch ein triftiger Grund vorlag; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

1. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 20.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Aufenthalt im slavischsprachigen Ausland gemäß § 6 Ziff. 2 durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 angehoben.

(2) Die Eignung wird auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 ermittelten Punktzahl (max. 22 Punkte) festgestellt. Geeignet ist, wer mindestens 15 Punkte erzielt hat.

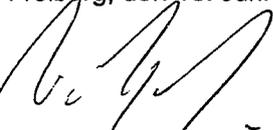
§ 9 Wiederholung

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einmal erfolglos an einem Test im Hauptfach Slavistik des B.A.-Studienganges an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für dieses Fach anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Freiburg, den 18. Juni 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

